

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**ANMERKUNG ZUM VERFAHREN**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 06.07.2020 bis 07.08.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen erhielten mit Schreiben vom 06.07.2020 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Adressliste. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

**Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen**

<b>1</b>	<p><b>Amprion GmbH</b> Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund</p> <p>Mail vom 07.07.2020 Az.: 143732 im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p>Die zuständigen Unternehmen wurden im Verfahren beteiligt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>2</b>	<p><b>Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen</b> Frau Michaela Zieder</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>3</b>	<p><b>Bergamt Saarbrücken</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>4</b>	<p><b>Bund für Umwelt und Naturschutz</b> Landesverband Saarland e. V.</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>5</b>	<p><b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> Sparte Verwaltungsaufgaben</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>6</b>	<p><b>Bundeseisenbahnvermögen</b> Außenstelle Saarbrücken</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>7</b>	<p><b>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>8</b>	<p><b>Creos Deutschland GmbH</b> Am Zunderbaum 9, 66424 Homburg</p> <p>Mail vom 06.08.2020 Az.: CR-2020-05046</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen.        Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)</li> <li>- Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)</li> <li>- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)</li> <li>- Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach/ Altenwald / Friedrichsthal)</li> <li>- Villeroy &amp; Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)</li> </ul> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9	<p><b>CSG GmbH</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
10	<p><b>Deutsche Bahn AG - DB Immobilien Region Südwest</b>        Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe</p> <p>Mail vom 07.07.2020        Az.: -/-        der o. g. Bebauungsplan liegt ca. 500 m abseits der Strecke 3232, Saarbrücken Saardamm - Bous.        Durch die o. g. Baumaßnahme werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
11	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11</b>        Pirmasenser Str. 65, 67655 Kaiserslautern</p> <p>Mail vom 06.07.2020        Az.: -/-        die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH      Zentrale Planauskunft Südwest      Chemnitzer Str. 2 67 433 Neustadt a.d. Weinstr.      E-Mail: <a href="mailto:planauskunft.suedwest@telekom.de">planauskunft.suedwest@telekom.de</a></p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordination mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p> <p><i>Anhang:      Lageplan</i></p>	<p><b>Begründung:</b>      Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b>12 Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>Technische Planung und Rollout</b>      Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth</p> <p>Mail vom 08.07.2020      Az.: -/      vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der Planung eines Logistikzentrums im oben genannten Bereich.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Unsere benachbarten Richtfunkstrecken haben ausreichend Abstand und sind vom Bau eines Logistikzentrum im Gewerbepark Ost nicht betroffen.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p> <p><i>Anhang: 2 Lagepläne mit Geltungsbereich</i></p>	<p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p>Die Fa. Ericsson wurde bereits beteiligt (siehe Stellungnahme Träger Nr. 17)</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
13	<p><b>Deutscher Wetterdienst</b> Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach</p> <p>Schreiben vom 22.07.2020 Az.: PB24A/18-01-02/299-2020 im Namen des Deutschen Wetterdienstes als Träger öffentlicher Belange bedanke ich mich für die Beteiligung an dem Bebauungsplan Nr. VII/14 „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“ in der Mittelstadt Völklingen.</p> <p>Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
14	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt</b> <b>Standort Frankfurt</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<b>15</b>	<b>energis-Netzgesellschaft mbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>16</b>	<b>Entsorgungszweckverband Völklingen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>17</b>	<p><b>Ericsson Services GmbH</b>  <b>Contract Handling Group</b>          Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf</p> <p>Mail vom 16.07.2020          Az.: -/-          bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Richten Sie diese Anfrage bitte an:          Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth  <a href="mailto:richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde an der Planaufstellung beteiligt, vgl. Nr. 11.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>18</b>	<p><b>EVS Entsorgungsverband Saar Abwasserwirtschaft</b>          Mainzer Str. 261, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 21.07.2020          Az.: -/-          In dem o.g. Planungsbereich befinden sich keine Abwasseranlagen des EVS.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>19</b>	<p><b>EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH</b>          Untertürkheimer Straße 21, 66117 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 07.07.2020          Az.: -/-          Zu der o. g. Maßnahme werden seitens des EVS-Abfallwirtschaft – Anregungen und Bedenken nicht geltend gemacht.</p> <p>Wir bitten jedoch, bei der Planung die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) – sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGVU Information 214-033 der BG Verkehr zu beachten.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<b>20</b>	<p><b>Gemeinde Bous</b>          Saarbrücker Str. 120, 66359 Bous</p> <p>Schreiben vom 08.07.2020          Az.: Wa/Gö          Bezugnehmend auf das o.g. Planverfahren teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Bous beschlossen hat:          „Das Einvernehmen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/14 „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“ in der Mittelstadt Völklingen wird hergestellt. Einwände werden nicht geltend gemacht.“</p> <p>Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen mein Bauamt, Herr Dipl.-Ing. Stefan Wagner, gerne zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>21</b>	<b>Gemeinde Großrosseln</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>22</b>	<b>Gemeinde Wadgassen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>23</b>	<b>Handwerkskammer des Saarlandes</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>24</b>	<p><b>Industrie- und Handelskammer des Saarlandes</b>          Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 03.08.2020          Az.: -/-          mit der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Diese Planungsabsicht der Mittelstadt Völklingen begrüßen wir insbesondere vor dem Hintergrund eines akuten Gewerbeflächenmangels speziell im Verdichtungsraum Saar ausdrücklich.</p> <p>Was die Art der baulichen Nutzung angeht haben wir eine Anregung vorzubringen. Nach wie vor sind ansiedlungswillige Unternehmen auf die Festsetzung ihrer Ansiedlungsfläche als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO angewiesen. Solche Flächen gibt es im Saarland fast gar keine mehr. Insbesondere Teilbereiche des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind nach unserer Einschätzung für eine Festsetzung als Industriegebiet geeignet. Deshalb regen wir eine nochmalige Überprüfung an, ob hier auch ein Industriegebiet festgesetzt werden kann. Gegen die die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes haben wir aus der Sicht der gewerblichen Wirtschaft keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Lärmgutachten erstellt bzw. werden entsprechende Lärmkontingente festgesetzt. Die Vorbelastungen sowie die stöempfindlichen Nutzungen im Umfeld ermöglichen es nicht, innerhalb des Geltungsbereiches ein Industriegebiet festzusetzen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>
<b>25</b>	<b>inexio GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<b>26</b>	<b>Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen</b> <b>Frau Anne Herzhauser</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>27</b>	<b>La Prefecture a Metz</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>28</b>	<b>Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz</b> Don-Bosco-Straße 1, 66119 Saarbrücken  Schreiben vom 25.08.2020 01/1311/1242/Sto Zu der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Das Gelände der „ehemalige Saarland-Raffinerie“ sowie das „ehemalige Kokereigelände“ befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan des Regionalverbandes bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Mit der Aufstellung der Bebauungspläne erfolgt eine sukzessive Umsetzung der Ziele der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Die zulässigen Nutzungen ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Abstimmungen mit dem Investor bzw. dem Planungsbüro erfolgten im Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen.</p>
	<p><b><u>Naturschutz</u></b>  <b><u>Vorbemerkung</u></b></p> <p>Das vorbezeichnete Bebauungsplan-Verfahren reiht sich in eine Reihe vorlaufender Bauleitplan-Verfahren ein, durch die im unmittelbaren und weiteren Umfeld die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Reihe von Gewerbegebieten auf Flächen mit ehemaliger kohleverarbeitender Industrie („ehemaliges Kokereigelände“, „ehemalige Saarland-raffinerie“) geschaffen wurden. Der Bebauungsplan Nr. VII/14 bereitet die Ansiedlung einer weiteren gewerblichen Nutzung (Logistikzentrum) vor und schließt westlich an die beiden B-Pläne „ehemalige Saarland-Raffinerie“ an, wobei die westlich/ nordwestliche Grenze des Geltungsbereichs wiederum durch die L.I.O. 163 („Kokereistraße“) markiert wird.</p> <p>Die Stellungnahme des LUA als Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 1 BauGB bzw. als für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde i.S.d. § 47 Abs. 2 Nr. 3 SNG bezieht sich auf den vertretenen Aufgabenbereich (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 BauGB) und umfasst auch Informationen und Einschätzungen, die im Rahmen von Inaugenscheinnahmen vor Ort gewonnen wurden und für die Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4 Abs. 2 S. 4 BauGB).</p> <p>Die Umweltprüfung umfasst die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und deren Beschreibung und Bewertung in einem Umweltbericht. Der vorliegende Bebauungsplan-Entwurf kommt diesen Erfordernissen nach, wobei hinsichtlich Inhalt und Detaillierungsgrad insbesondere auch auf die durch unseren Fachbereich gemeinsam mit der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit, dem begleitenden Planungsbüro sowie dem Investor als Verantwortlicher für die Planverwirklichung vorgenommene Inaugenscheinnahme</p>	

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vor Ort vom 21.04.2020 und die dort getroffenen Festlegungen hinzuweisen ist. Ergänzend hat umfassende schriftliche und mündliche Korrespondenz stattgefunden. Im Rahmen dieses fachlichen Austauschs wurden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB näher definiert.

Die thematisierten naturschutzfachlichen Betroffenheiten und deren Berücksichtigung im Zuge der planerischen Konfliktbewältigung wurden grundsätzlich in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans integriert und nachvollziehbar dargestellt. Im Rahmen eines erneuten Ortstermins vom 30.07.2020 wurden weitere Details zum Umgang mit planungsrelevanten Arten und insbesondere auch zum zeitlichen Ablauf konkreter Konfliktbewältigungsmaßnahmen abgestimmt. Auch diese sind im Wesentlichen im vorliegenden (allerdings bereits vor dem vorgenannten Ortstermin erstellten) Umweltbericht abgebildet. Allerdings waren anlässlich der umfassenden Inaugenscheinnahme erhebliche Defizite in der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung als zwingende Voraussetzung einer zeitlich und räumlich abgestimmten Konfliktbewältigung festzustellen, die eine zeitnahe Umsetzung (noch im laufenden Jahr 2020) unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Bei dem Ortstermin erfolgte eine Abstimmung bzgl. der (vorgezogenen) artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Zuge der Erschließung des Plangebietes. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, welche im Vorfeld der eigentlichen Erschließung erfolgen müssen, wird weiterhin eng mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt.

Mit der Umsetzung der der erforderlichen Maßnahmen wurde zwischenzeitlich bereits begonnen und, in Abhängigkeit der Erschließungsarbeiten, fertiggestellt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.

Mit Blick auf die verschiedenen planungsrelevanten Tiergruppen sind folgende weiteren Anmerkungen zu machen:

**I. Avifauna**

Die Brutvogelfauna besteht vorwiegend aus ubiquitären Arten mit einer breiten ökologischen Valenz. Für diese kann auch nach der flächigen Inanspruchnahme des Plangebiets mit Blick auf die naturräumliche Ausstattung der Umgebung des Plangebiets das Vorliegen der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG angenommen werden. Allerdings sollten auch innerhalb des Geltungsbereichs die den Geltungsbereich säumenden Gehölzstrukturen (teilweise Vorwald-Charakter) soweit wie irgend möglich als Lebensstätten erhalten werden (Festsetzung als Grünflächen zum Erhalt gern. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

**Begründung:**

Im Bebauungsplan ist bereits eine Festsetzung zum Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen bzw. der angrenzenden Strukturen vorhanden. Auf Grund der vorhandenen Topographie bzw. der Untergrundverhältnisse ist jedoch davon auszugehen, dass für die Erschließung des Plangebietes umfangreiche Geländearbeiten notwendig sind. Im Zuge der Erschließungsarbeiten erfolgt eine ökologische Baubegleitung, welche u.a. Maßnahmen zum Erhalt bzw. Schutz der vorhandenen Lebensräume vorgibt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.



**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Hinsichtlich der Avifauna ist allerdings auf einen erheblichen Mangel bei der Umweltprüfung hinzuweisen. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens für das Gelände der ehemaligen Saarland-Raffinerie in Völklingen-Fürsthausen („SLR Gelände“) und mit Bezug auf die bergrechtliche Zulassung (13.08.2008, Az.: 4850/08/6-7, zuletzt geändert durch Nachtrag vom 09.12.2015 - 4850/08/6-101-) wurde mit Beginn der Arbeiten zur „Sanierung der Altlasten 2. Bauabschnitt“ im Auftrag der RAG ein dreijähriges Monitoring zur Überprüfung der Wirksamkeit von außerhalb des Sanierungsgebiets konzipierten CEF-Maßnahmen für die Heidelerche (*Lullula arborea*) durchgeführt und eine Fortführung ab dem Jahre 2019 für weitere drei Jahre geplant. (vgl. die vorliegenden Monitoring-Berichte des Büros ecorat (Ergebnisbericht für die Periode 2016-2018 v. 19.10.2018 und Zwischenbericht für die Periode ab 2019 (bis 2021) v. 25.11.2019, Rev. 1 v. 08.01.2020). Insgesamt wurden drei Kontrollflächen näher untersucht und bewertet. Kontrollfläche 1 umfasst vollumfänglich den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“ und weite Flächen südwestlich davon entlang der L 163 („SLR-Gelände und Randbereiche“), Kontrollfläche 2 eine Fläche südöstlich der ersten Kontrollfläche mit explizit für die Heidelerche konzipierten Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme), während K 3 das Gelände der ehemaligen Kokerei nördlich jenseits der L 163 umfasst. Auf K 1, die für den vorliegenden Bebauungsplan von besonderer Bedeutung ist, konnte im Jahre 2017 letztmalig Brutgeschehen der Heidelerche festgestellt werden. Dort wird allerdings vom Gutachter im aktuellen Zwischenbericht für den zentralen Teil des SLR Geländes mit einer teilweise günstigen Habitategignung für die Heidelerche für das aktuelle Jahr gerechnet. Demgegenüber hat sich die Situation westlich des ZF-Gebäudes durch voranschreitende Verbuschung verschlechtert und auch auf dem ehem. Kokereigelände (K3) durch Fräsen von Brach- und Ruderalflächen deutlich verschlechtert. Einzig innerhalb der Ausgleichsfläche sensu stricto (K 2) haben die Pflegemaßnahmen offenkundig zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine Ansiedlung der Heidelerche geführt, wobei aber kein Brut- bzw. Reviernachweis geführt werden konnte.

Angesichts dieser überwiegend negativen Entwicklung sowie der Planungsrelevanz der streng geschützten Heidelerche für den hier überplanten Raum wird für das vorliegende Bauleitplan-

**Begründung:**

Grundsätzlich stellen die Offenlandflächen innerhalb des Vorranggebietes für Gewerbe derzeit noch geeignete Lebensräume für die Heidelerche dar. Innerhalb des Geltungsbereiches konnte in den vergangenen Jahren kein Brutnachweis der Heidelerche erbracht werden.

Die Herstellung der externen artbezogenen Maßnahmenfläche für die Heidelerche südlich des ehemaligen Raffineriegeländes erfolgte im Zuge der Altlastensanierung durch die RAG bereits im Hinblick auf die zukünftige gewerbliche Entwicklung innerhalb des Vorranggebietes für Gewerbe.

Voraussetzungen sind daher geschaffen, dass die Heidelerche außerhalb des jetzigen Bebauungsplangebietes sich ansiedelt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Heidelerche kommt.

Vor den Erschließungsarbeiten erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung eine erneute örtliche Überprüfung auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet.

Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt.

Der Bebauungsplan enthält bereits entsprechende Festsetzungen zum Erhalt und Sicherung von Strukturen, vgl. oben.

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

verfahren dringend vorgeschlagen, die Betroffenheit dieser Art in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu begreifen und planerisch zu behandeln, wie es auch bereits durch den weit ausgreifenden Bezugsrahmen der Monitoring-Flächen vorgezeichnet ist. So könnten Flächen, die für die Mauereidechse und Wechselkröte hergerichtet werden, in gewissem Umfang auch als Habitat-Trittsteine für die Heidelerche konzipiert werden. Die Pflege der Flächen unter Beachtung des Erhalts eines gewissen Sukzessionsgrades (kleine Grasbüschel, Gebüsche, Gehölzstrukturen) kann sowohl der Heidelerche Nisthabitate und Ansitzwarten bieten wie auch der Mauereidechse Möglichkeiten der Deckung. In diesem Zusammenhang kommt wiederum den Randbereichen als nicht überbaubare Flächen eine große Bedeutung zu. Diese sollten idealerweise als Grünflächen zum Erhalt festgesetzt und einem entsprechenden Pflegeregime unterworfen werden.

Insbesondere sollte z.B. auch die externe Kompensationsfläche südwestlich des Plangebiets unmittelbar östlich der L 163, die im Rahmen des Bebauungsplans „VII/14, ehemalige Saarland-Raffinerie“, Teilbereich 2, 1.BA (‐ZF-Gelände“) konzipiert worden war, für eine Aufwertung zusätzlich auch mit Blick auf die Habitatsprüche der Heidelerche vorgesehen werden. Es wird daher dringend empfohlen, zwischen dem beauftragten Planungsbüro des vorliegend zu betrachtenden Bebauungsplans und dem Gutachter des Heidelerchen-Monitorings eine enge fachliche Abstimmung bezüglich einer räumlich übergreifenden Betrachtungsebene für die genannten Arten (mindestens Heidelerche, Mauereidechse, Wechselkröte) zu organisieren, gerade auch, um die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anwendung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu gewährleisten.

Mit der Heidelerche setzt sich der vorliegende Umweltbericht in keiner Weise auseinander, wodurch ein Abwägungsdefizit begründet werden könnte. In diesem Zusammenhang sei auf die (Un-)Beachtlichkeitsregelung des § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung des § 2 Abs. 3 BauGB (Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials) beachtlich ist, wenn ein abwägungserheblicher Belang in wesentlichen Punkten *nicht zutreffend ermittelt oder bewertet* worden ist und wenn der Mangel *offensichtlich* ist und sich auf das Ergebnis des Verfahrens *ausgewirkt* hat. Dadurch, dass die Stadt Völklingen auch für den o.a. Teilbereich im Rahmen weiterer Bebauungsplan-

Im Zuge der Herstellung bzw. Pflege der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen werden die Lebensraumansprüche der Heidelerche mit berücksichtigt.

Die Kompensationsfläche, welche im Zuge des Bebauungsplans zur ZF-Erweiterung hergestellt wurden, beinhaltet auch die Schaffung von Lebensraum für die Heidelerche, womit diese auch als Habitat-Trittstein fungieren. Diese Fläche unterliegt ebenfalls einem Monitoring und wird entsprechend den Zielsetzungen gepflegt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Die Angaben zur Heidelerche werden redaktionell im Umweltbericht ergänzt. Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert.

Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Verfahren als Trägerin der Planungshoheit aufgetreten ist, wird trotz der formalen Zuordnung der Thematik zum bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens unter Federführung des Bergamtes diesseits davon ausgegangen, dass ihr die Thematik bekannt und bewusst war bzw. hätte sein müssen.</p>	
<p><b>II. Herpetofauna</b>    Zu den vorrangigen artenschutzrechtlichen Konfliktpositionen beim vorliegenden Bebauungsplan gehört der Umgang mit den innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesenen Arten der Herpetofauna und ihrer Habitate.</p> <p><b>1. Mauereidechse (Podarcis muralis, Reptilia, Lacertidae)</b>    Die Mauereidechse wurde ausweislich des Umweltberichts mit insgesamt 29 Individuen innerhalb des Geltungsbereichs erfasst. LAUFER (2015) gibt auf Grundlage einschlägiger Erfahrungen an, dass die aufgefundene Anzahl an Individuen mit dem Faktor 4 zu multiplizieren ist, um eine realistische Einschätzung der tatsächlichen Größe der (lokalen) Population zu gewinnen. Jenseits der Unsicherheiten, die hierbei, je nach Habitatstruktur der untersuchten Fläche dennoch bestehen (vgl. HACHTEL et al. 2017), muss die bei den Erfassungen nachgewiesene Individuen-Anzahl in jedem Fall gedanklich und planerisch auf eine höhere tatsächliche Zahl extrapoliert werden. Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans liegen die Vorkommensschwerpunkte der Art erwartungsgemäß in der westlichen Ruderalfläche. Diese umfasst teilweise die bereits als Maßnahmenflächen M 1 vorgesehenen Bereiche, greift jedoch deutlich weiter nach Osten aus. Weitere Vorkommen befinden sich überwiegend entlang der nordöstlichen Gehölzreihe. Es ist daher darauf zu achten, die randlichen Gebüschstrukturen - insbesondere da diese außerhalb der Baugrenze liegen - vor einer - auch indirekten - Inanspruchnahme während der gesamten Bauphase vor Beeinträchtigungen mittels geeigneter Vorrichtungen und Maßnahme zu schützen. Idealerweise sollten diese Strukturen als Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzw. als Grünflächen zum Erhalt festgesetzt werden.</p> <p>Die vorstehend beschriebene und auch mit Blick auf die habitatstrukturelle Ausstattung der Planungsfläche nachvollziehbare Verteilung der Individuen erlaubt eine mit der Naturschutzbehörde anlässlich mehrerer Ortstermine sowie</p>	<p><b>Begründung:</b>    Zur Abschätzung der Populationsgröße erfolgten in diesem Jahr (2020) ergänzende Kartierungen. Aufbauend auf den erfolgten Kartierungen wurde der aktuelle notwendige Flächenbedarf ermittelt. Ergebnis der Berechnung ist, dass innerhalb des Geltungsbereiches ausreichend Flächen für die Arten bereitgestellt werden können.</p> <p>Die durchgeführten Kartierungen zeigen, dass sich die Lebensraumbedingungen in den vergangenen Jahren geändert haben.</p> <p>Die Maßnahmenflächen wurden so konzipiert, dass diese die derzeitigen Schwerpunktorkommen der planungsrelevanten Arten weitestgehend umfassen und gleichzeitig eine großflächige gewerbliche Bebauung ermöglichen.</p> <p>Gemäß den Festsetzungen sind die vorhandenen Gebüschstrukturen nach Möglichkeit zu erhalten bzw. wird durch die Grundflächenzahl sichergestellt, dass Grünflächen innerhalb des Gebietes vorhanden sein werden, vgl. oben. Hinzu kommt, dass auf Grund der Topographie, dem Zuschnitt des Plangebietes und den äußeren Rahmenbedingungen davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb bzw. am Rand des Plangebietes zukünftig Grünstrukturen vorhanden sein werden, die Lebensraum für die genannte Reptilienart bereitstellen.</p> <p>Zusätzlich erfolgt eine Ökologische Baubegleitung. Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt.</p> <p>Eine weitergehende Festsetzung von Grünflächen, Maßnahmenfläche, Erhaltungs-/ Anpflanzflächen bzw. Anpassung der Grundflächenzahl würde die bauliche Entwicklung des Gebietes weiter einschränken. Damit müsste auch die Umsetzung der Ziele der Raumordnung hinterfragt werden. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung werden die Grünflächen weiter optimiert.</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

mündlicher und schriftlicher Korrespondenz abgestimmte Konfliktbewältigung bezüglich der lokalen Population der Mauereidechse, die insbesondere auf den folgenden Aspekten beruht:

1. möglichst weitgehender Erhalt einer lebensfähigen Population innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Sicherung bestehender bzw. Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auch nach Planverwirklichung.
2. Vermeidung einer großräumlichen Umsiedlungsmaßnahme (und damit einhergehend einer zeitlich ausufernden Einzäunung eines sehr großen Gebiets mit zweifelhafter Effizienz) und nur bei zwingendem Bedarf Verbringung von Einzel-Individuen in weiter entfernt liegende und entsprechend vorbereitete Ersatzhabitate
3. dauerhafte Vernetzung der Habitate innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und mit den in der Umgebung vorhandenen und/ oder hergerichteten Flächen

Die vorstehend skizzierten Leitgedanken bedingen zwingend die frühzeitige (vor der eigentlichen Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- u./o. Ruhestätten) und sowohl qualitativ wie quantitativ ausreichende Herrichtung geeigneter Ausweich- bzw. Ersatzhabitate. Sie stellen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (inhaltlich Bezug nehmend auf Art. 12, Abs. 1 Buchst. d FFH-RL) dar und sollen grundsätzlich vor dem Eingriff funktionsfähig zur Verfügung stehen, damit die ggf. umgesetzten/vergränten Individuen der betroffenen Arten die neuen Lebensstätten sofort nutzen können und kein sog. „time lag“ entsteht. Gemäß dem Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43 EWG, II. 3.4, Tz. 75 kommt es bei vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen neben dem funktionellen Zusammenhang zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte darauf an, dass diese nach Durchführung der Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art hat. Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen muss insoweit die rechtzeitige sowie auch die dauerhafte Wirksamkeit sichergestellt sein (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 22.07.2016 - 7 MS 19/16 - juris, Rn. 17). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung

Eine Vernetzung der Maßnahmenflächen untereinander wird aus den o.g. Gründen, auch ohne entsprechende Festsetzungen, zukünftig gegeben sein.

Bzgl. der Herstellung und Pflege der Grünstrukturen wurden bereits entsprechende Festsetzungen getroffen, welche auch die Lebensraumansprüche der planungsrelevanten Arten berücksichtigt.

Die notwendigen Artenschutzmaßnahmen werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt bzw. werden diese entsprechend der Erschließungsarbeiten am Bauablauf (modularer Ablauf des Baugeschehens) ausgerichtet (idealerweise Erschließung von Südost nach Nordwest). Diese Vorgehensweise kann allerdings nicht über den Bebauungsplan geregelt werden.

Die ggf. notwendigen vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen werden im Vorfeld der Erschließungsarbeiten ausgeführt. Teilweise wurden sie bereits in Abstimmung mit der Fachbehörde in den westlichen Randbereichen der Maßnahmenfläche M1 realisiert. Damit wird eine „rechtzeitige“ Bereitstellung der CEF-Maßnahmen gewährleistet und das „time-lag“ für die Zielarten vermieden.

Die Vorbereitungen sind getroffen. Die Maßnahmenflächen sind nach derzeitigem Stand ausreichend für Aufnahme der Population. Es erfolgt ein Absammeln in Abschnitten / nach Baufeldern. Eine großräumlicher Umsiedlung kann vermieden werden.

Die Details der Maßnahmen werden im Zuge der ökologischen Baubegleitung mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(BVerwG, Urt. v. 03.05.2013 9 A 16.12) bedarf es einer genauen Festlegung des Umsetzungszeitpunktes von CEF-Maßnahmen (hier im Planfeststellungsbeschluss, analog für Bauleitpläne anzuwenden) nicht, wenn auf andere Weise, etwa durch die Anordnung einer naturschutzfachlich qualifizierten Baubetreuung, die vollständige Umsetzung und Funktionalität der Maßnahmen vor dem Baubeginn sichergestellt ist. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Möglichkeit der Festsetzung eines bedingten Baurechts gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB durch den Plangeber hinzuweisen.

Die beiden mit M 1 bezeichneten und im Bebauungsplan-Entwurf im westlichen Geltungsbereich festgesetzten Maßnahmenflächen sollten dabei als wesentlicher Bestandteil dieser Konfliktbewältigungsstrategie dienen und so großräumlich wie möglich bemessen werden. Idealerweise sollte die dort verlaufende westliche Baugrenze soweit wie irgend möglich gegenüber den beiden Maßnahmenflächen (noch weiter als im aktuellen Entwurf dargestellt) zurücktreten (z.B. Verzicht auf den westlichen Block oder alternative Anordnung/ Kubatur des vorgesehenen Gebäudes der Dietz AG, vgl. hierzu auch Begründung zum B-Plan, Kapitel 6, S. 21, 3. Abschnitt), um deren ökologische Funktion auch räumlich-dimensional zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang sollte auch die Möglichkeit einer entsprechenden Anpassung der Grundflächenzahl gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 5 BauNVO bzw. via § 23 Abs. 1 BauNVO in Betracht gezogen werden.

Dies gilt insbesondere für die westliche Ruderalfläche, die vollumfänglich erhalten werden sollte und als Rückzugsraum für die lokale Population aufzubereiten wäre. Sollte dies nicht in vollem Umfang möglich sein, so ist umso größeres Augenmerk auf die zwingend erforderliche durchgehende Vernetzung der vorgesehenen Maßnahmenflächen (M 1) untereinander, sowie auch entlang der (insbesondere westlichen) Begrenzungslinie des Geltungsbereichs) zu legen (vgl. hierzu auch Abb. 3, Kapitel 4, Umweltbericht, S. 29).

Obschon auf Ebene der Bauleitplanung noch kein tatbestandsauslösender Flächenzugriff erfolgt, sollte der Ablauf des Baugeschehens frühzeitig möglichst exakt geplant werden. Mit Blick auf die Position der vorgesehenen (und idealerweise noch deutlich zu vergrößernden) Maß-

Die ökologische Baubegleitung wird als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen.

Die Baugrenzen sind so festgelegt, dass eine Vernetzungsmöglichkeit zwischen den beiden Maßnahmenflächen gegeben ist.

In Bezug auf die Anpassung der Grundflächenzahl wird auf die Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Gewerbe verwiesen. Wobei es sich hierbei um ein Ziel der Raumordnung handelt, welcher der Abwägung nicht zugänglich ist.

Im Umweltbericht sind bereits entsprechende Ausführungen zu der Vernetzung der Teilflächen vorhanden.

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

nahmenflächen „M1“ im westlichen Geltungsbe-  
 reich sollte der vorgesehene Gebäudekomplex  
 so realisiert werden, dass die Errichtung der Ge-  
 bäudeteile (inkl. aller vorbereitenden Bodenar-  
 beiten) von (Süd-)Osten nach (Nord-)Westen  
 voranschreitet und auf den in Anspruch genom-  
 menen Teilflächen jeweils eine Vorab-Kontrolle  
 auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten  
 durch die ökologische Baubetreuung mit an-  
 schließender Sicherung gegen ein Wieder-Ein-  
 wandern von Individuen erfolgt. Die einzelnen  
 Phasen sind eng durch eine qualifizierte ökolo-  
 gische Baubetreuung zu begleiten und zu über-  
 wachen.

Zu beachten ist hierbei, dass dieser modulare  
 Ablauf des Baugeschehens nur in solchen Zeit-  
 räumen artenschutzrechtskonform vollzogen  
 werden kann, in denen sich die Individuen nicht  
 in ihren Überwinterungshabitaten (Mauereid-  
 chse: Spalten, Fugen, strukturreiche Gelän-  
 deerhebungen mit entsprechender Ausstattung  
 an frostfreien Verstecken u.ä.; Wechselkröte:  
 z.B. Aufschüttungen, Böschungen mit grabfähi-  
 gem Material in entsprechendem Umfang, das  
 eine frostfreie Hibernation gewährleistet) befin-  
 den oder nachweislich entsprechende Struktu-  
 ren nicht auf den akut betroffenen Teilflächen  
 vorhanden sind.

Ausdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass nach  
 diesseitigem Verständnis die Zeit zwischen dem  
 Ortstermin am 21.04.2020 und dem Spätsom-  
 mer genutzt werden sollte, um die entsprechen-  
 den Lebensraumfunktionen auf den dafür vorge-  
 sehenen Flächen und ggf. darüber hinaus in hin-  
 reichender Dimension und Qualität bereitzustel-  
 len. Ausweislich der Niederschrift des gemein-  
 samen Ortstermins vom 21.04.2020 sollte ins-  
 besondere auch der Flächenbedarf für die  
 Wechselkröte und Mauereidechse ermittelt und  
 darauf basierend, die Maßnahmenflächen ent-  
 sprechend konzipiert werden. Dieser Aspekt  
 wird im Umweltbericht nicht thematisiert und ist  
 unbedingt zu ergänzen. Sofern die vorgenann-  
 ten Voraussetzungen allerdings nicht gegeben  
 sind, ist auch ein - grundsätzlich mögliches und  
 hier vorgesehenes- „Hineinplanen“ in eine (ar-  
 tenschutzrechtliche) Legalausnahme i.S.d. § 44  
 Abs. 5 BNatSchG oder gar eine Ausnahmelage  
 i.S.d. § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. hierzu VGH  
 Mannheim, Urt. v. 18.04.2018 - 5 S 2105/15,  
 beck-online, Rn. 129) nicht möglich.

Explizit wurde auf diesen wesentlichen Aspekt  
 bereits in einer Mitteilung seitens des LUA an  
 das Planungsbüro (agstaUmwelt) vom

Im Zuge der Erschließungsarbeiten erfolgt eine ökolo-  
 gische Baubegleitung.

Im Zuge der Erschließungsarbeiten erfolgt eine ökolo-  
 gische Baubegleitung.

Im Umweltbericht werden die Angaben zum Flächen-  
 bedarf ergänzt. Nach derzeitigem Stand können Maß-  
 nahmenflächen die vorhandenen Arten aufnehmen.

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

01.04.2020 sowie in der Niederschrift des gemeinsamen Ortstermins (21.04.2020) vom 30.04.2020 festgehalten.

In diesem Zusammenhang ist des Weiteren zu bemerken, dass die (am 30.07.2020 bei einem gemeinsamen Ortstermin in Augenschein genommene) externe Kompensationsfläche südwestlich des Plangebiets unmittelbar östlich der L 163, die im Rahmen des B-Plans „VII/14, ehemalige Saarland-Raffinerie“, Teilbereich 2, 1.BA („ZF Gelände“) für eine möglicherweise erforderliche Verbringung von Einzel-Individuen der Mauereidechse (bereits im Rahmen dieses Bebauungsplans) vorgesehen war/ist, infolge einer erheblich fortgeschrittenen Sukzession derzeit nicht als funktional geeignet anzusehen. Dieser mangelhafte Zustand, inklusive des Hinweises auf eine fehlende strukturelle Vernetzung (Wanderbarriere!) zwischen „Eingriffsgebiet“ und Ersatzhabitats, sowie infolgedessen zeitnah durchzuführende erforderliche Maßnahmen (ausdrücklich auch mit Blick auf eine Eignung als mögliches Ersatzhabitat für umzusiedelnde Individuen der Mauereidechse) wurde bereits anlässlich eines Ortstermins vom 21.02.2020 unter Beteiligung des LUA, des Planungsbüros agstaUmwelt und eines Landschaftspflegers durch uns deutlich kommuniziert und ist auch im jetzt vorliegenden Umweltbericht (Kapitel 4, S. 31, Abschnitte 3-5; dort inkl. Hinweis auf geringen Besatz durch Amphibien, keine Individuen der „Zielart“ Wechselkröte) unmissverständlich thematisiert.

Auf Grund der Tatsache, dass bereits Anfang August 2020 eine (Teil-)Baugenehmigung für das geplante Logistikzentrum erteilt werden sollte, nach hiesiger Information jedoch bis mindestens KW 32 noch nicht einmal ein Bauantrag seitens des Investors gestellt wurde (im Hinblick auf eine zeitnahe Konkretisierung des nach aktuellem Kenntnisstand beabsichtigten Bauvorhabens), wird der Planvollzug wie vorstehend beschrieben, insbesondere aber auch mangels der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht umgesetzten CEF-Maßnahmen (inkl. deren Vernetzung) im laufenden Jahr 2020 für nicht realistisch erachtet. Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, die noch ausstehenden erforderlichen Artenschutzmaßnahmen unverzüglich umzusetzen, im Falle einer tatsächlich erforderlichen "Um-siedlung" von Einzel-Individuen jedoch die kommende Aktivitätsperiode (2021) abzuwarten.

Es erfolgt ein Monitoring bzw. werden die Flächen gepflegt, auch schon im Hinblick auf die Erschließung weiterer Gewerbeflächen.

Es wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr keine Bautätigkeit mehr erfolgt. Mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme wurde begonnen. Ausführungen zur Vernetzung sind im Umweltbericht bereits vorhanden bzw. erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

**Beschlussvorschlag:**

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>Für die konkrete Planung und Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen verweisen wir u.a. auf folgende zu dieser Thematik erschiene- nen Publikationen:</p> <p>LAUFER, H. (2015): Praxisorientierte Umset- zung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Mauereidechsen.- Mertensiella 22, S. 155- 166.</p> <p>LAUFER, H. (2015): Umsetzung von CEF- Maßnahmen für die Mauereidechse.Merten- siella 22, S. 167-177.</p>	<p>Die Angaben zu durchgeführten Kartierungen sowie der Abschätzung der Populationsgröße sowie Erläute- rungen zu den bereits durchgeführten und den noch vorgesehen Maßnahmen werden im Umweltbericht er- gänzt. Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungs- flächen sowie den Maßnahmenflächen werden redak- tionell konkretisiert.</p> <p>Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehal- ten.</p>
<p><b>2. Wechselkröte (Bufotes viridis, Amphibia, Bufonidae)</b></p> <p>Die innerhalb des Geltungsbereichs des vorlie- genden Bebauungsplans gelungenen Nach- weise der Wechselkröte zeigen ein sehr ähnli- ches Verteilungsbild der Individuen wie dasje- nige bei der Mauereidechse mit. wenigen weite- ren Nachweisen an der zentralen östlichen. Be- grenzung des Geltungsbereichs. Auch für die Wechselkröten entfallen durch die Planverwirk- lichung Habitat-Requisiten innerhalb des Gel- tungsbereichs, wobei insbesondere Strukturen, in denen sich temporäre Wasseransammlungen als Laichhabitate und damit Fortpflanzungsstät- ten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bilden können sowie Bereiche mit grabfähigem Mate- rial, die als Überwinterungshabitate (Ruhestät- ten im Sinne der vorgenannten Vorschrift) die- nen können, zu nennen sind. Für die Wechsel- kröte sind neben teilweise ähnlichen Habitat-Er- fordernissen während der sommerlichen Aktivi- tätsphase wie für die Mauereidechse als weite- rer wichtiger Faktor größere Bereiche (Böschun- gen, Aufschüttungen, Hänge) mit grabfähigem Lockermaterial als Überwinterungsstätten sowie als tageszeitliche Refugien zur Überdauerung von Hitzeperioden von Relevanz.</p> <p>Auch für die Wechselkröte gilt das bereits bei der Mauereidechse benannte Prinzip einer mög- lichst weitgehenden Erhaltung von Habitatstruk- turen zur Sicherung der Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Teil-Popula- tion. Ein modulares Baugeschehen mit ab- schnittsweiser Kontrolle und nachfolgender Ab- sicherung sollte (bezogen auf die spezifischen Verhältnisse der Art) in analoger Weise wie bei der Mauereidechse durchgeführt werden. Wäh- rend des gesamten Baugeschehens, das mit ei- ner sukzessiven Versiegelung der Rohbodenbe- reiche des Geltungsbereichs einhergeht, ist auf</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Bzgl. der grundsätzlichen Funktionalität der Arten- schutzmaßnahme wird auf die vorherigen Ausführun- gen zur Mauereidechse verwiesen.</p> <p>Im Zuge der diesjährigen Überprüfungen konnten im Geltungsbereich in diesem Jahr (2020) keine Nach- weise der Wechselkröte erbracht werden. Im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen bzw. im Frühjahr kommen- den Jahres (2021) finden erneute örtliche Überprüfungen / Kontrollen statt, bevor Baufelder für Erschlie- ßungsmaßnahmen freigegeben werden.</p> <p>Die notwendigen Strukturen werden im Vorfeld der ei- gentlichen Bautätigkeit hergestellt.</p> <p>Die ggf. notwendigen Maßnahmen wurden im Umwelt- bericht bereits konkretisiert.</p> <p>Im Zuge der ökologischen Baubegleitung wird über- prüft, ob ggf. weitergehende Maßnahmen innerhalb des Plangebietes umgesetzt werden können. Zur Kon- trolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnah- men wird ein Monitoring durchgeführt.</p> <p>Die Artenschutzmaßnahmen werden auch weiterhin mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.</p>



**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

das Vorkommen von Individuen oder Entwicklungsstadien der Wechselkröte und weiterer Amphibienarten grundsätzlich zu achten und eng durch eine qualifizierte ökologische Baubetreuung zu begleiten. Auch nur temporär vorhandene Kleinstgewässer können bei der Wechselkröte zur Fortpflanzung (Laichschnüre) genutzt werden.

Für die konkrete Planung und Umsetzung der erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Wechselkröte verweisen wir u.a. auf folgende zu dieser Thematik (sensu lato) erschienenen Publikationen:

HACHTEL, M., SCHMIDT, P. LI. SESTERHEIM, A. (2017): Maßnahmen zum Erhalt der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) auf einer Zentralmülldeponie in Sankt Augustin (RheinSieg-Kreis, NRW): Umsiedlung, Schaffung von Lebensräumen und langjähriges Monitoring.- in: HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N., SCHULTE, U., SCHWARTZE u. WEDDELING, K. (Hg.) 2017: Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien - Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Laurenti Verlag, Bielefeld.

SCHULTE, U. (2017): Anforderungen an die Umsiedlung von Reptilien und an mögliche Ersatzlebensräume.- in: HACHTEL, M., GÖCKING, C., MENKE, N.~ SCHULTE, u., SCHWARTZE u. WEDDELING, K. (Hg.) 2017: Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien -Beispiele, Probleme, Lösungsansätze. Laurenti Verlag, Bielefeld.

Für die Wechselkröte wie auch die Mauereidechse sind die mit der Naturschutzbehörde abgestimmten und im Umweltbericht dargestellten Strukturelemente auf den entsprechenden Flächen („M 1“ und externe Flächen) so frühzeitig herzurichten, dass deren Funktion im Zeitpunkt des Bedarfs infolge der räumlichen Vergrämung der Mauereidechse (bzw. auch der Wechselkröte) als Lebensstätten vollumfänglich zur Verfügung stehen. Die insoweit herzurichtenden Einzel-Strukturen, wie z.B. Steinriegel oder Mulden für temporäre Flachgewässer (vgl. Umweltbericht, Kapitel 4, S. 28-30) sind mit einem gewissen Konkretisierungsgrad zu planen und bauleitplanerisch zu sichern, um eine ordnungsgemäße Abwägung der Naturschutzbelange zu gewährleisten (vgl. OVG Koblenz, Urt. v. 06.11.2013 - 8 C 10607 /13; OVG Münster, Urt. v. 26.02.2015 – 2 D 1/13). Soweit die vorstehend genannten Aspekte mangels bodenrechtlicher Relevanz einer formalen Festsetzung

Es erfolgt eine ökologische Baubegleitung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.

Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt und in der

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>nach § 9 Abs. 1 BauGB entzogen sein sollten, ist ihre Umsetzung z.B. im Wege eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 BauGB zu sichern (ggf. zusätzlich nachrichtliche Übernahme in den Plan- u. Textteil, vgl. § 9 Abs. 6 BauGB).</p>	<p>Begründung erläutert. Weitere Konkretisierungen erfolgen im Rahmen der ökologischen Baubegleitung als Auflage einer Baugenehmigung.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Ergänzende Erläuterungen zu den Festsetzungen in der Begründung.</p>
<p><b>III. Tagfalter (Rhopalocera)</b>      Dem im Umweltbericht dargestellten mehrfachen Nachweis des Brombeer-Perlmutterfalters (<i>Brenthis daphne</i>, Lepidoptera, Nymphalidae) ist insoweit Rechnung zu tragen, als er gemäß § 1 S. 2 BArtSchV i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 14 lit. c BNatSchG zu den (national) streng geschützten Arten gehört. Bezogen auf die mit der Planverwirklichung einhergehenden Zugriffe in entsprechende Habitatstrukturen der Art innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Dort wird zunächst die Geltung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG normierten Zugriffsverbote nach Maßgabe der in § 44 Abs. 5 Sätze 2-5 BNatSchG definiert (u.a. unter Aufgreifen der Thematik vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF' measures), Wahrung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang). Satz 5 der vorstehend zitierten Norm konkretisiert, dass im Falle der Betroffenheit von „<i>anderen besonders geschützten Arten</i>“ bei Handlung zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens (nach BauGB) kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt. Die von dieser Privilegierung umfassten Arten sind die nach Bundesartenschutzverordnung „besonders geschützten“ Arten (vgl. § 1 S. 1 BArtSchV). Da allerdings der Brombeer-Perlmutterfalter in den Genuss eines strengen Schutzes im Sinne der BArtSchV kommt, unterliegt er der Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Verbot einer erheblichen Störung), die dann erfüllt ist, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Der räumliche Bezugsrahmen für den Populationsbegriff des Brombeer-Perlmutterfalters ist seit mehreren Jahren im Saarland nicht mehr eng zu fassen, sondern auf Grund des expansiven Verhaltens der Art über einen weiten geographischen Raum, ggf. das gesamte Bundesland, zu verstehen. Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans wurden die Nachweise entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs in Gebüschstrukturen erbracht, die nach hiesiger Ansicht außerhalb der Baugrenze liegen. Mit Blick auf die vor-</p>	<p><b>Begründung:</b>      Im Umweltbericht werden die entsprechenden Aussagen bzgl. des Erhaltungszustands des Brombeer-Perlmutterfalters ergänzt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Population kommt.</p> <p>Im Bebauungsplan sind bereits entsprechende Festsetzungen u.a. zur Pflege sowie zur Sicherung der für den Falter relevanten Strukturen enthalten. Die entsprechenden Maßnahmen werden im Zuge der Baugenehmigung im Detail mit der Fachbehörde abgestimmt.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb des Gewerbegebietes auch zukünftig entsprechende Strukturen vorhanden sein werden. Auch innerhalb der beiden Maßnahmenflächen werden diese Strukturen vorhanden sein.</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>stehenden Ausführungen ist davon auszugehen, dass infolge der Planverwirklichung kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (populationserhebliche Störung) ausgelöst wird. Allerdings wird dringend empfohlen, die randlichen Gebüschstrukturen - insbesondere da diese außerhalb der Baugrenze liegen - von einer Inanspruchnahme auszunehmen und auch während der Bauphase vor Beeinträchtigungen mittels geeigneter Vorrichtungen und Maßnahme zu schützen. Idealerweise sollten diese Strukturen als Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bzw. als Grünflächen zum Erhalt festgesetzt werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>
<p><b>IV. Weitere naturschutzfachliche Betroffenheiten</b>          Der im westlichen Plangebiet auf ca. 400 m in nord-südlicher Richtung verlaufende verrohrte Kohlbach soll ausweislich der Planunterlagen aus geländetopographischen Gründen eine Verlagerung nach Westen erfahren, aber nicht offengelegt werden. Eine solche Maßnahme wäre aber aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt zu empfehlen. Es sollte insoweit geprüft werden, ob im Zuge der vorgenannten technisch erforderlichen Verlegung nicht doch auch eine Offenlegung dieses vollständig anthropogen überprägten Fließgewässers zu realisieren ist. Damit würde den in § 1 BNatSchG formulierten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insb. auch § 1 Abs. 6 BNatSchG) sowie auch dem Grundsatz des § 2 Abs. 4 BNatSchG entsprochen. Ebenfalls würde auch dem Gedanken des § 6 Abs. 2 WHG sowie insgesamt den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie Rechnung getragen. Auch aus ökonomischer Sicht sei darauf hingewiesen, dass ein Fortbestand der Verrohrung klar die teuerste Alternative darstellt, so dass sich auch bei einer Kosten-Nutzen-Betrachtung die schrittweise Renaturierung des verrohrten Fließgewässers (vgl. hierzu HAMPICKE in ZERBE u. WIEGLEB 2009, mit Bezug auf die Untersuchung von KRÄMER 2005/2006).</p>	<p><b>Begründung:</b>          Die Offenlegung des Kohlbaches wurde im Zuge der Vorplanungen bzw. der Machbarkeitsstudie bereits überprüft bzw. mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt. Hierbei wurde auch die ökonomische Wirkung einer Offenlegung betrachtet.</p> <p>Auf Grund der Topographie würde eine Offenlegung des Kohlbaches erhebliche Flächen des Vorranggebietes beanspruchen.</p> <p>Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat bzgl. der Gewässerentwicklung im Rahmen der frühzeitigen Behörden-Beteiligung zum Vorläuferbebauungsplan „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich 2, 2. BA (Schreiben vom 19.03.2018, Az.: 01/1311/1242/Sto) folgendes mitgeteilt: „<i>Aufgrund der Lage des Kohlbachs ist nicht mehr von einer möglichen Offenlegung auszugehen, so dass von der Einhaltung der Forderung nach § 56 Abs. 3 SWG abzusehen ist.</i>“</p> <p>Im Zuge der Erschließung des Plangebietes bzw. der Umverlegung des Kohlbaches wird eine Offenlegung erneut überprüft.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>
<p>Die vorgesehenen (pro-aktiven) Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans müssen unbedingt auf die ökologischen Ansprüche der nachgewiesenen planungsrelevanten Tierarten abgestimmt werden. Einerseits sollten Gehölze als partielle Brutvogel-Lebensstätten oder auch beschattete Rückzugsorte für die Herpetofauna dienen und auch vor dem Hintergrund einer Eingrünung des Gewerbeparks durchaus großzügig bemessen</p>	<p><b>Begründung:</b>          Der Bebauungsplan enthält bzgl. der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen bereits entsprechende Festsetzungen.</p> <p>Die Planung und Durchführung der Maßnahmen in Hinblick auf den Artenschutz erfolgt weiterhin in enger Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt- und Artenschutz. Ebenso wird eine ökologische Baubegleitung erfolgen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>werden (Schutzgut Landschaftsbild), andererseits dürfen sie nicht als „Grün-Verbau“ den Offenland-Charakter der insbesondere von den Rohboden-Bewohnern Wechselkröten bzw. Mauereidechse genutzten Bereiche substanziell einschränken. Diesbezüglich ist fachlich eine entsprechende Harmonisierung bei der Detailgestaltung der Maßnahmenflächen bzw. der nicht überbaubaren Grundstückflächen zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere auch für die festgesetzten (nicht verorteten) Maßnahmen „Angepasste Pflege der Entwässerungsgräben entlang der Böschungen“ (wichtige Vernetzungselemente für die Amphibienfauna und insbesondere auch wichtiges Potenzial für temporäre Laichgewässer für die Wechselkröten u./o. andere Arten) sowie „Pflege der Offenland- und Randstrukturen“. Gerade auch bei diesen Maßnahmen sollte die ökologische Baubegleitung, ggf. unter Hinzuziehung des LUA als technischer Fachbehörde, frühzeitig eingebunden werden.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Die Angaben zu den Anpflanz- und Erhaltungsflächen sowie den Maßnahmenflächen werden redaktionell konkretisiert. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>
<p>Mit Blick auf das Schutzgut Klima, dem mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG eine besondere Bedeutung für das in der Vorschrift normierte Ziel einer dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beigegeben wird und explizit Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen als nähere Bezugselemente dieser Zielsetzung genannt sind, sei kritisch angemerkt, dass in Kapitel 2.1 (S. 13) des Umweltberichts die im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken vorgenommene Charakterisierung der betroffenen Flächen des Bebauungsplans als Freilandklimatop mit hochaktiver klimatischer Ausgleichsfunktion hervorgehoben wird und in Kapitel 2.3 (Beschreibung des Prognosefalls bei Durchführung der Planung) des Umweltberichts (S. 15-16) darauf hingewiesen wird, dass Teilflächen des 2. BA sogar als Kaltluftentstehungsgebiete mit Siedlungsbezug dargestellt sind, die nach Realisierung der geplanten Bebauung diese Funktion nicht mehr erfüllen werden. Das Argument, dass sich diese Lokalklimatisch positive Situation durch Sukzession auf einer ehemaligen weitgehend versiegelten Industriefläche erst eingestellt hat, überzeugt nicht als Gegenargument gegen eine entsprechend intensive Beeinträchtigung, da der reale Ist-Zustand, gleichgültig auf welchem Wege er zustande gekommen ist, gegenüber dem Planfall zu bewerten ist. Diesbezüglich sollte insoweit die Gefahr einer Abwägungsfehleinschätzung bedacht werden.</p>	<p><b>Begründung:</b>          Der Belang „Klima/ Luft“ wurde bereits in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Der Regionalverband Saarbrücken, als zuständige Behörde der vorbereitenden Bauleitplanung, teilt mit, dass der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes keine der Planung entgegenstehenden Aussagen trifft.</p> <p>Im Umweltbericht wird erläutert, dass der Landschaftsplan keine entsprechenden Darstellungen enthält. Die entsprechenden Aussagen beziehen sich auf die Klimakarte, welche eine Grundlage für die Darstellungen im Landschaftsplan bzw. Flächennutzungsplan ist.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wird die Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Eine Abwägung zur Nutzung des Standortes als Gewerbe- und Industriegebiet hat daher bereits stattgefunden.</p> <p>Eine weitere Sukzession würde bedeuten, dass die Fläche ihre Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet verlieren würde. Der Abfluss der Kaltluft in Richtung Saar erfolgt entlang der Landstraße und hat damit nur geringen Bezug zu den angrenzenden Wohngebieten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Die Aussagen im Umweltbericht werden redaktionell angepasst. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Blick auf das Umweltschadensrecht ist die Koppelungsvorschrift (zum USchadG) des § 19 BNatSchG (*Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen*, „Biodiversitätsschaden“) zu beachten. Regelungsgegenstand der Norm (*„Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes“*) ist nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG *jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat*. Letztere sind wiederum in § 19 Abs. 2 u. 3 BNatSchG definiert. § 19 Abs. 1 S. 2 BNatSchG enthält eine sachlich begrenzte Legalisierungswirkung (Enthaftungsmöglichkeit) mit dem Wortlaut: *Abweichend von Satz 1 Liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den § 34; · 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des. Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind*. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG die vorstehend definierte Legalisierungswirkung erst an die im Rahmen des (bauordnungsrechtlichen) Zulassungsverfahrens erforderlichen Entscheidungen anknüpft. Dennoch sollte sich auch bereits die Umweltprüfung des Bebauungsplans mit den umweltschadensrechtlich relevanten Auswirkungen auseinandersetzen. Spätestens auf Ebene des nachfolgenden Zulassungsverfahrens kann die Enthaftung des Verantwortlichen (Bauherr) nur eintreten, wenn im Vorfeld der Vorhabensverwirklichung eine sachgerechte Ermittlung der möglichen Auswirkungen im Sinne der o.g. Vorschrift erfolgt ist.

Letztlich ist es die Entscheidung der Stadt Völklingen als Trägerin der Planungshoheit, keine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen bzw. die dazu in Kapitel 10 (S. 30) der Begründung gemachten Erläuterungen kritisch zu hinterfragen. Zwar wird dort mit der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) argumentiert, dass anstelle einer Planung im bislang „unberührten“ Außenbereich ein ehemaliger Industriestandort revitalisiert werden soll, was grundsätzlich auch dem Schonungsgebot der Eingriffsregelung (als umweltschützender Belang auch in die Bauleitplanung zu integrieren)

**Begründung:**

Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf das nachfolgende Zulassungsverfahren (u.a. Baugenehmigungsverfahren).

Im Bebauungsplan bzw. Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die aktuell vorkommenden Artvorkommen betrachtet bzw. ein entsprechende Artenschutzkonzept aufgezeigt. Durch die natürliche Sukzession kommt es zu einer Veränderung der Artvorkommen. Im vorliegenden Fall hat sich gezeigt, dass z.B. das Vorkommen der Mauereidechse rückläufig ist.

Im Hinblick auf das Umweltschadensrecht ist es daher erforderlich, dass im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens die vorkommenden Arten erneut betrachtet werden. Im Zuge der eigentlichen Bautätigkeit bzw. im direkten Vorfeld sind dann entsprechende Artenschutzmaßnahmen umzusetzen.

Ungeachtet dessen kann durch eine sachgerechte Ermittlung der möglichen Auswirkungen der in § 19 BNatSchG genannten Sachverhalte (Arten, Lebensräume) im bebauungsplanverfahren eine Enthaftung im Sinne des USchdG im nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbereitet werden.

Es erfolgen ergänzende Erläuterungen im Umweltbericht über die Betroffenheit von Arten im Zusammenhang des USchdG.

**Beschlussvorschlag:**

Die Angaben zum Umweltschadensrecht werden im Umweltbericht redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.

**Begründung:**

Grundsätzlich ergibt sich keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer rechnerischen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung. Anzumerken ist, dass der „Leitfaden Eingriffsbewertung“ von 2001 der Beurteilung der Auswirkungen im vorliegenden Fall nicht gerechnet wird bzw. sich nur auf den Naturschutz beschränkt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind alle möglicherweise betroffenen Belange zu ermitteln und zu bewerten und schließlich untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

<p>entspricht, jedoch bestehen Zweifel, ob angesichts einer überbaubaren (und realistischerweise auch in Anspruch genommenen) Fläche von 9.74 ha (vgl. Kapitel 1.2, Tabelle 1, S. 3 Umweltbericht) die Entscheidung, überhaupt keine Realkompensation vorzunehmen (der Ausgleich erfolgt auch nicht „verbal-argumentativ“ (vgl. Kapitel 10, S. 30 letzter Abschnitt), sondern der Belang wird de facto „weggewogen“), in dem die Abwägung eigenen Vor- und Zurückstellen von Belangen proportional ist. Angesichts eines in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.11.2007 - 4 BN 45.07) als noch innerhalb des Abwägungsspielraums liegend bewerteten Ausgleichsdefizits von deutlich weniger als zehn Prozent (dort auf Grund von Schwächen angewandeter mathematisierter Bewertungsverfahren!) besteht angesichts der vorliegend völlig fehlende Kompensation der vorhabensbedingten Flächeninanspruchnahmen (inkl. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die Besorgnis, dass der Abgleich der Belange, der im Übrigen einer weiten gerichtlichen Kontrolle unterliegt, in einer Weise vollzogen wurde, die zu deren objektiven Gewichtigkeit außer Verhältnis steht.</p>	<p>Entsprechend wurden die durch den im Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft betroffenen Belange des Umweltschutzes ermittelt (u.a. Bestandsaufnahmen (Biotoptypenplan)) und auch bewertet und im Umweltbericht ausführlich dargelegt.</p> <p>In die Abwägung mit anderen Belangen wurde daraufhin eingestellt:</p> <p>Wertigkeit der Biotoptypen; Bedeutung der Fläche als Naturraum für die Stadt; ehemalige industrielle Nutzung der gesamten Fläche (noch über die jetzige BPlanfläche hinaus); Altlastensanierung; Grünfestsetzungen; bereits erfolgte Sicherung der Kompensationsfläche; bereits angelegte Ausgleichsflächen südlich des Plangebiets durch die RAG für die Beanspruchung von Teilflächen des Bebauungsplangebiets während der Altlastensanierung (auf Grundlage rechnerischer Bilanzierung): hier werden 5,9 ha Ackerfläche aus der Nutzung genommen und ökologisch aufgewertet.</p> <p>Auf Grundlage dieser Bewertungen kommt die Stadt zu dem Schluss, dass auf einen weiteren flächenhaften externen Ausgleich verzichtet wird.</p> <p>Auch der Belang des Orts- und Landschaftsbildes wurde bereits in die Abwägung eingestellt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die entsprechenden Festsetzungen dem Belang ausreichend Rechnung getragen wird.</p> <p>Nicht zu vergessen ist die Tatsache, dass die gesamte Fläche der ehemaligen Saarlandraffinerien als gewerbliches Vorrnggebiet im LEP Umwelt festgelegt ist, der eine optimale und möglichst maximale Flächenausnutzung für die gewerbliche Entwicklung vorgibt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>
<p>Wir empfehlend dringend eine weitere intensive Abstimmung zu den natur- und artenschutzfachlichen Belangen des vorliegenden Bebauungsplan-Verfahrens und stehen insoweit für Rücksprachen zur Verfügung. Ansprechpartner hierfür ist Herr Dr. Markus Monzel, Tel.: 0681/8500-1159; email: <a href="mailto:lua@lua.saarland.de">lua@lua.saarland.de</a>.</p>	<p><b>Begründung:</b>      Im Zuge der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen bzw. der eigentlichen Bautätigkeit erfolgt weiterhin eine enge Abstimmung.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<p><b><u>Lärmschutz</u></b>      Dem vorliegenden Entwurf ist ein Schalltechnisches Gutachten des Schalltechnischen Büro Prof. Dr. Giering vom 21.05.2020, Bericht-Nr.: 1840_gu02, beigefügt. In dem Gutachten sind Vorschläge für den Bebauungsplan definiert, die</p>	

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>in den Entwurf der textlichen Festsetzungen übernommen wurden.</p> <p>Die Berücksichtigung der Vorbelastung umfasst bereits bestehende Betriebe und Anlagen einschließlich der in Bebauungsplänen bereits festgesetzten - Immissionskontingente für noch nicht bestehende Betriebe und Anlagen außerhalb des betrachteten Bebauungsplan-Gebietes. Sofern bereits durch die Vorbelastung eine Ausschöpfung des Immissionsrichtwertes (IRW) an einem Immissionsort vorliegt, darf das Planvorhaben hier keinen relevanten Immissionsbeitrag mehr leisten. Dies wird dadurch erreicht, indem der Immissionsort außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage im Sinne des Abschnitts 2.2 a) der TA Lärm liegt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass evtl. erforderliche Auflagen zum Lärmschutz im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren formuliert werden.</p>	<p><b>Begründung:</b>          Um zu gewährleisten, dass evtl. erforderliche Auflagen zum Lärmschutz im entsprechenden Baugenehmigungsverfahren formuliert werden, wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>
	<p><b><u>Bodenschutz</u></b>          Die Anmerkungen aus unserer Stellungnahme vom 06.05.2020 wurden vollumfänglich in den Umweltbericht, die Begründung zum Bebauungsplan und den Kartenteil übernommen.</p>	<p><b>Begründung:</b>          Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
29	<p><b>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
30	<p><b>Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
31	<p><b>Landesdenkmalamt</b>          Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler</p> <p>Schreiben vom 23.07.2020          Az.: LDA/TÖB/Re-scho          zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDschG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).</p> <p>Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits enthalten.</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfund-          en (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Verände-          rungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) sollte in den          textlichen Festsetzungen des Planwerks hingewiesen werden.</p> <p>Auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) sei an          dieser Stelle hingewiesen.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht er-          forderlich.</p>
<b>32</b>	<b>Landeshauptstadt Saarbrücken</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
<b>33</b>	<p><b>Landespolizeipräsidentium</b>  <b>Direktion LPP 1</b>  <b>LPP 125 – Kampfmittelbeseitigungsdienst</b>          Mainzer Straße 134 – 136, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 31.07.2020          Az.: LB 369/2020          nach Auswertung der uns vorliegenden Unterla-          gen sind im oben genannten Planungsbereich          keine konkreten Hinweise auf mögliche Kampf-          mittel zu erkennen.          Gegen die Baumaßnahme sprechen somit nach          derzeitigem Kenntnisstand keine Gründe.</p> <p>Bemerkungen:          Die vorhandenen Luftbilder zeigen immer nur          eine Momentaufnahme. Deshalb ist nicht auszu-          schließen, dass andere Verdachtsmomente vor-          liegen könnten, die aus folgenden Gründen          (Fettdruck) in der Auswertung nicht erkennbar          waren und somit nicht in diese einfließen konn-          ten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandbombenblindgänger (in der Regel im              Luftbild nicht erkennbar)</li> <li>• durch Überwertungen mit Erdreich bei star-              ken Bombardierungen sind vermutliche Ein-              schlagstellen nicht erkennbar</li> <li>• schlechte Luftbildqualität</li> <li>• nicht alle Luftangriffe/Kampfhandlungen sind              mit Luftbildaufnahmen belegt</li> <li>• keine Luftbilder vorhanden</li> <li>• Schlagschatten durch Gebäudeteile</li> <li>• Bewuchs/Bewaldung/Bebauung</li> <li>• Flakgranatenblindgänger</li> <li>• Bombardierungen/Kampfhandlungen nach              den letzten vorhandenen Luftbildaufnahmen</li> <li>• vergrabene Kampfmittel</li> </ul> <p>Daher kann durchaus, auch bei einem gemäß          der Luftbildauswertung sauberen Bereich, ein          Restrisiko erhalten bleiben.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan be-          reits enthalten.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht er-          forderlich.</p>



**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Hinweis:        Seit 2013 werden Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen (Flächendetektion/Bohrlochdetektion) aus personellen Gründen nicht mehr durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt. Deshalb sollten Anfragen zu Kampfmitteln so frühzeitig gestellt werden, dass die Beauftragung gewerblicher Firmen zur Detektion der Baufläche rechtzeitig vor Baubeginn durch den Bauherrn erfolgen kann. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Bauherrn/ Auftraggebers.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch weiterhin für die Beseitigung, Entschärfung, Vernichtung aufgefundener Kampfmittel zuständig.</p>	
<b>34</b>	<p><b>Landwirtschaftskammer für das Saarland</b>        In der Kolling 310, 66450 Bexbach</p> <p>Mail vom 06.08.2020        Az.: -/-        Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
<b>35</b>	<p><b>Ministerium der Justiz</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>36</b>	<p><b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport</b>  <b>Oberste Landesbaubehörde OBB 11:</b>  <b>Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen</b>        Halbergstraße 50, 66121 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 08.09.2020        Az.: OBB 11 – 58-7/20Be</p> <p>im Hinblick darauf, dass der in Rede stehende Bereiche Teil eines gemäß LEP „Umwelt“ festgelegten Vorranggebietes für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) ist, stehen der Festsetzung eines Gewerbegebietes nach § 8 BauNVO landesplanerische Ziele nicht entgegen.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass VG der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und insbesondere von damit verbundenen Arbeitsplätzen dient, wird diesseits davon ausgegangen, dass das Plangebiet</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Keine Anregungen.</p> <p>Mit einem Logistikzentrum werden Arbeitsplätze geschaffen. Auf Grundlage der vorliegenden Zahlen zu den Arbeitsplätzen in der Teilfläche 1 des Gewerbeparks Ost kann davon ausgegangen werden, dass die</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>nicht ausschließlich als Logistikzentrum genutzt werden soll, da erfahrungsgemäß in solchen Zentren die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätzen nicht der Zielsetzung eines VG entspricht.</p> <p>Inwieweit die Aussagen in der Begründung zum Umgang mit dem gesetzlich erforderlichen Ausgleich des mit der Planung vorbereiteten Eingriffs ausreichen, ist mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einvernehmlich zu klären.</p>	<p>durch die Ansiedlung eines Logistikzentrums entstehenden Arbeitsplätze dem Durchschnitt entsprechen.</p> <p>Das Landesamt wurde im Verfahren beteiligt. Die erforderlichen Naturschutzmaßnahmen werden mit dem Landesamt abgestimmt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
37	<b>Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref.OBB24 (Liegenschaften)</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
38	<b>Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
39	<p><b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr</b>          Franz-Josef-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 03.08.2020          Az.: E/1-M05 Sch/SC          zu der o.a. Bauleitplanung nehmen die Fachreferate des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr wie folgt Stellung:</p> <p><b>Referat für Öffentlicher Personenverkehr, Binnenschifffahrt, Logistik:</b>          Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird jedoch angeregt, dass die ÖPNV-Anbindung dieses Erweiterungsbereiches bei der weiteren Planung berücksichtigt wird.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          ÖPNV-Anbindung der beiden Gewerbegebiete „Ehemaliges Kokereigelände“ und „Gewerbepark Ost“ ist im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Völklingen vorgesehen und wird bei der weiteren Erschließung des Gewerbeparks überprüft.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
	<p><b>Oberste Straßenbaubehörde:</b>          Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an der L.I.O 163 und berührt deren 20m Anbauverbotszone. Gem. § 24 des Saarländischen Straßengesetzes ist die Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast (vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau) erforderlich. Die Knotenpunktwahl und -form für den Anschluss des Gewerbegebietes ist mit dem Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) als Straßenbaulastträger der L.I.O 163 einvernehmlich abzustimmen. Die Ausführungsplanung muss durch den LfS fachtechnisch geprüft</p>	<p><b>Begründung:</b>          Der Landesbetrieb für Straßenbau wurde im Verfahren beteiligt, vgl. Nr. 30.</p> <p>Die Vorgaben aus dem Saarländischen Straßengesetz wurden bereits nachrichtlich im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt über den Hans-Großwendt-Ring. Ein direkter Anschluss an die Landesstraße ist nicht vorgesehen.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass der Straßenanschluss mit dem Landesbetrieb für Straßenbau abgestimmt wird,</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>und genehmigt werden. Etwaige Mehrkosten für den Bau und die Unterhaltung der L.I.O 163 sind gemäß § 21 des Saarländischen Straßengesetzes dem Straßenbaulastträger zu vergüten.</p>	<p>wird ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Der Bebauungsplan wird entsprechend redaktionell ergänzt. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.</p>
	<p>Darüber hinaus bestehen aus Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.</p> <p>Sofern noch nicht geschehen, bitte ich im weiteren Verfahren das Oberbergamt des Saarlandes wegen früherer bergbaulicher und industrieller Aktivitäten (Steinkohlenbergbau, Eisenerzkonzession, Raffinerie, Kohlevergasung und Kohleverflüssigung) zu beteiligen.</p>	<p>Das Oberbergamt des Saarlandes wurden im Verfahren beteiligt, vgl. Nr. 54.</p>
<b>40</b>	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 24 FB 2</b>  <b>KiTa, Grundschulen</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>41</b>	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 25 FB 2</b>  <b>Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing,</b>  <b>Tourismus + Veranstaltungsmanagement</b>          Neues Rathaus, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 03.08.2020          Az.: -/-          die Aufstellung des Bebauungsplans wird aus Sicht des Fachdienstes Wirtschaftsförderung der Stadt Völklingen ausdrücklich begrüßt. Mit der Ausweisung der industriellen Brachfläche als Gewerbefläche wird eine Logistikansiedlung ermöglicht, womit Arbeitsplätze in nicht unerheblichem Umfang neu geschaffen werden. Für den Wirtschaftsstandort Völklingen ist diese Entwicklung sehr positiv zu werten.</p> <p>Hinsichtlich der Festsetzungen wird angeregt für die GE 1 bis GE 5 einheitlich die maximale Gebäudeoberkante mit 239 üNN anzusetzen, um einen durchgehenden Baukörper mit gleicher Gebäudehöhe auf der Gesamtfläche zu ermöglichen.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>          Die Festsetzungen zur maximalen Gebäudehöhe orientieren sich an den Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne sowie der Topographie im Plangebiet und Umfeld (abfallendes Gelände von Süden nach Norden) und zielen auf ein verträgliches Einfügen der zulässigen Bauten in das Orts- und Landschaftsbild.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>          Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>
<b>42</b>	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 31 - Recht und Versicherungen</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>43</b>	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
<b>44</b>	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 35 - Untere</b>  <b>Bauaufsichtsbehörde</b></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Neues Rathaus, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 05.08.2020          Az.: TÖB-UBA VII/14-8-2020          Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
45	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
46	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
47	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 44 - Forstwirtschaft</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
48	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 51 - Bauverwaltung, Städtebauförderung</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
49	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 53 - Vermessung und Geo-Information</b>  <b>Mittelstadt Völklingen</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
50	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 54 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau</b>  <b>Mittelstadt Völklingen</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
51	<p><b>Mittelstadt Völklingen</b>  <b>Fachdienst 55 - Techn. Gebäude- und Projektmanagement</b></p>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
52	<p><b>NABU, Naturschutzbund Deutschland Landesverband Saarland e. V.</b>          Antoniusstraße 18, 66822 Lebach</p> <p>Schreiben vom 07.08.2020          Az.: 105/2020 (43/2020) ws          wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Verfahrens und nehmen Bezug auf einen Ortstermin am 15.07.2020 mit Vertreter*innen der Stadt Völklingen, der agstaUMWELT GmbH (Herr Girkens), der NABU-Ortsgruppe Warndt, der NABU-AG Amphibien und Reptilien sowie den örtlichen Naturschutzbeauftragten.</p>	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:
	<p><b>M1-Teilflächen zu klein</b></p> <p>Wie es schon im Umweltbericht anklingt (s. S. 31, Randtext „externe Flächen“), ist davon auszugehen, dass die beiden Maßnahmen-Teilflächen „M1“ auf der westlichen Ruderalfläche, die eine ehemalige Kompensationsfläche noch aus RAG-Zeiten darstellt, nicht die erforderliche Größe aufweisen. Überhaupt vermissen wir eine nachvollziehbare Ermittlung des Flächenbedarfs anhand von wenigstens geschätzten Populationsgrößen. Die vorgenannte Fläche wurde von den beiden</p>	<p><b>Begründung:</b> Der Umfang der Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf Grundlage des Planungskonzeptes sowie der aktuell im Plangebiet vorkommenden Arten.</p> <p>Wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, erfolgten zur Abschätzung der Populationsgröße in diesem Jahr (2020) ergänzende Kartierungen. Aufbauend auf den erfolgten Kartierungen wurde der aktuelle notwendige Flächenbedarf ermittelt. Ergebnis der Berechnung ist, dass innerhalb des Geltungsbereiches ausreichend Flächen für die Arten bereitgestellt werden können.</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zielarten Wechselkröte und Mauereidechse inzwischen mehr oder weniger auf gesamter Fläche angenommen und besiedelt (s. Umweltbericht, S. 37, Abb. 4), die sich nun nicht einfach auf deren Randbereiche zurückdrängen lassen. Zudem müssen diese beiden Teilflächen erst entsprechend freigestellt und hergerichtet werden.

**Nutzung der südlichen Kompensationsfläche unabdingbar**

Insofern drängt sich die weiter südlich gelegene Kompensationsfläche aus dem ersten Bauabschnitt geradezu auf, die zwar einer gewissen Nachpflege bedarf, sich jedoch ansonsten bereits weitgehend in einem Zielzustand für Wechselkröte und Mauereidechse befindet.

Als konkrete Maßnahmen sollten hier die im letzten Winterhalbjahr abgeschobenen Flächen derart nachgearbeitet werden, dass sich mehr und großflächiger Wasser auf der leicht abschüssigen Fläche halten kann, was im Moment nicht der Fall ist (z. B. Anschütten von niedrigen Wällen). Die sechs Kleingewässer werden in Absprache mit der Kommune vom NABU einmalig in Eigenleistung im Winterhalbjahr von Rohrkolben befreit und sollten zukünftig in eine jährliche Pflege der Stadt übergehen, um die Gewässer vegetationsfrei und damit für die Wechselkröte attraktiv zu gestalten und zu halten. Die gesamte Fläche sollte grundsätzlich von der Stadt so gepflegt werden, dass sie in einem frühen Sukzessionsstadium gehalten wird (Entbuschen, Mähen und Entfernen von aufkommenden Gehölzen je nach Bedarf), um die zu fördernden und dorthin verbrachten Zielarten Wechselkröte und Mauereidechse in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Nur eine konsequente Durchführung dieser Pflegemaßnahmen kann den langfristigen Erfolg der Artenschutzmaßnahmen sicherstellen.

Insofern wären die beiden M1-Teilflächen auf der westlichen Ruderalfläche eher als Ergänzung zu sehen, jedoch nur, wenn sie auch, wie offensichtlich vorgesehen (s. Umweltbericht, S. 29, Abb. 3), über entsprechend anzulegende, wirksame Korridore untereinander und vor allen Dingen auch mit der südlichen Kompensationsfläche vernetzt werden. Ohne eine Vernetzung dieser Teilflächen wäre alternativ auch die alleinige Nutzung der südlichen Kompensationsfläche, allerdings nur bei entsprechender Größenanpassung, denkbar.

Auf Grund der natürlichen Sukzession haben sich die Lebensräume und damit auch die Populationsgrößen der Zielarten Wechselkröte und Mauereidechse in den vergangenen Jahren stark reduziert.

Eine Freistellung und Herstellung ist erst vor den tatsächlichen Bautätigkeiten erforderlich und muss daher nicht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen. Ungeachtet dessen wurden die Artenschutzmaßnahmen teilweise bereits in Abstimmung mit der Fachbehörde in den westlichen Randbereichen der Maßnahmenfläche M1 realisiert. Damit wird eine „rechtzeitige“ Bereitstellung der CEF-Maßnahmen gewährleistet und ein „time-lag“ für die Zielarten vermieden.

Dem Umweltbericht ist auch zu entnehmen, dass, sollten innerhalb des Geltungsbereiches nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, auf externe Maßnahmenflächen zurückgegriffen werden kann. Ob und inwieweit diese externen Flächen noch „attraktiviert“ werden müssen, wird noch zu gegebener Zeit mit den Fachbehörden abgestimmt. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes.

In diesem Zusammenhang begrüßt die Stadt ausdrücklich die Aktivitäten des NABU zur Instandhaltung der Maßnahmenflächen südlich des Geltungsbereiches (ZF-Ausgleichsfläche).

Die Festlegung sowie Durchführung der Maßnahmen erfolgen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (FB 3.1). Zur Kontrolle der Funktionalität der durchgeführten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Angaben zu durchgeführten Kartierungen sowie der Abschätzung der Populationsgröße werden redaktionell im Umweltbericht ergänzt.

Die Grundzüge der Planung sind hiervon nicht berührt. Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.

**Aktives Verbringen der Tiere in die Kompensationsfläche notwendig**

**Begründung:**

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Leider wurde diese großzügig hergerichtete Kompensationsfläche des ersten Bauabschnitts auch nach drei Jahren nicht von den beiden Zielarten Wechselkröte und Mauereidechse erreicht, so dass sich die ernsthafte Frage nach der bisherigen Wirksamkeit der in diesem Zusammenhang getroffenen Artenschutzmaßnahmen, dem Verbleib der betroffenen Tiere und den notwendigen Konsequenzen bis hin zu einer möglicherweise nicht gänzlich auszuschließenden Umweltschadenshaftung stellt (Monitoring-Bericht liegt uns vor). Insofern halten wir eine aktive Verbringung der Tiere aus dem Gefahrenbereich mit einer entsprechenden Auszäunung, wie sie im Umweltbericht (S. 31) angesprochen ist und als obligatorisch eingefordert werden sollte, für unausweichlich. Gleichzeitig muss gegebenenfalls auch eine aktive Nachbesserung im Hinblick auf Bauabschnitt 1 erfolgen.</p>	<p>Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, welche im Bebauungsplanes Nr. VII/14 „Ehemalige Saarland-Raffinerie – Teilbereich 2, 1. Bauschnitt“ (ZF-Erweiterung) festgesetzt sind, stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan. Sollten Tiere aus dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes in die Maßnahmenflächen „ZF-Erweiterung“ verbracht werden, so werden die Strukturen im Vorfeld entsprechend hergestellt und dauerhaft gepflegt.</p> <p>Wie oben bereits ausgeführt erfolgt die Umsetzung der Maßnahmen in enger Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Aus den o.g. Gründen wird an der Planung festgehalten.</p>
	<p><b>Effektives Absammeln von Wechselkröte und Mauereidechse erst wieder 2021 möglich</b></p> <p>Leider ist ein Absammeln insbesondere bei der Wechselkröte zu Beginn der Aktivitätsphase 2020, wie es ursprünglich vorgesehen war (s. S. 30 des Umweltberichts) offensichtlich an der zuständigen Genehmigungsbehörde gescheitert, so dass effektive Fangaktionen erst wieder im Frühjahr 2021 möglich sein werden. Auch und gerade bei der Mauereidechse wird ein Absammeln im August/September so kurz vor der Winterpause nach unserer Einschätzung keine Verringerung der Bestände im Baufeld unter die Signifikanzschwelle mehr ermöglichen, zumindest nicht bei realistischerweise vertretbarem Aufwand.</p> <p>Auf jeden Fall wären über das Winterhalbjahr in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) potenzielle Überwinterungsplätze in den Randbereichen des Baufelds in besonderer Weise zu schützen bzw. auszusparen, um Verluste zu minimieren. Darüber hinaus werden auch während der anschließenden Bauphase, die sich voraussichtlich in die nächste Aktivitätsphase erstrecken wird, weitere Begehungen im Rahmen der öBB innerhalb des ausgezäunten Baufeldes erforderlich werden.</p> <p>Für die weiteren Planungen empfehlen wir abschließend, ein auf herpetologische Fragestellungen spezialisiertes Fachbüro zumindest ergänzend zu Rate zu ziehen.</p>	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Das ggf. notwendige Absammeln bzw. Verbringen der Arten erfolgt in enger Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die Maßnahmen stehen dabei im Zusammenhang mit der eigentlichen Bautätigkeit und nicht mit dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Das Absammeln und Verbringen erfolgt daher, sobald dies notwendig ist. Ebenso werden die weiteren Artenschutzmaßnahmen entsprechend den Bautätigkeiten durchgeführt.</p> <p>Um diesem Belang des Artenschutzes im Zuge der Bautätigkeit gerecht zu werden, ist vorgesehen, eine Ökologische Baubetreuung zu bestellen, die die Baufelder entsprechend des geplanten Bauablaufs kontrolliert, ggf. Individuen absammelt / verbringt und anschließend Flächen freigibt. Dies kann allerdings nicht im Bebauungsplan geregelt werden, sondern ist Aufgabe der Baugenehmigung.</p> <p>Die Maßnahmen werden durch fachkundiges Personal durchgeführt bzw. begleitet.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>      Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
53	<p><b>Nippon Gases Deutschland GmbH</b>        Gennerstraße 281, 50354 Hürth</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Mail vom 07.07.2020 Az.: -/- im angefragten Bereich („Logistikzentrum Gewerbepark Ost“) befinden sich keine Rohrfernleitungen, oder Kabel der Nippon Gases Deutschland GmbH, sowie keine Rohrfernleitungen, Kabel, oder Kanäle, die von der YNCORIS GmbH &amp; Co. KG betreut werden.</p> <p>Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
54	<p><b>Oberbergamt des Saarlandes</b> Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schifweiler</p> <p>Schreiben vom 10.07.2020 Az.: VIII 3110/52/20-4 Unsere drei Schreiben vom 13.03.2020 - VIII 3110/52/20 - vom 21.04.2020 -VIII 3110/52/20-2 - und vom 24.04.2020 - VIII 3110/52/20-3 –</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, unsere drei oben genannten Antwortschreiben behalten weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Unsererseits wird auf eine Einsichtnahme verzichtet.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Es wird auf die entsprechende Synopse zur Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 1 BauGB verwiesen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan bereits vorhanden.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
55	<p><b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herr Eric Duval</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
56	<p><b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herr Friedrich Duchene</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
57	<p><b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herr Horst Heck</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
58	<p><b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herr Klaus Udenhorst</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
59	<p><b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herr Lothar Hayo</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
60	<p><b>Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>Herr Manfred Lissel</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
61	<p><b>RAG Montan Immobilien GmbH</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
62	<p><b>RAG Montan Immobilien GmbH</b> <b>Büro Saar</b></p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
63	<p><b>Regionalverband Saarbrücken</b> <b>Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung</b></p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 31.07.2020 Az.: -/- mit Schreiben vom 06.07.2020 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Gewerbliche Baufläche dar. Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen somit den aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan enthält zudem im Bereich des geplanten GE4 die Kennzeichnung "Fläche über (ehemaligem) tagesnahem Bergbau".</p> <p>Der gültige Landschaftsplan des Regionalverbandes trifft keine, der Planung entgegenstehenden Aussagen.</p>	<p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
64	<b>Regionalverband Saarbrücken</b> <b>Gesundheitsamt</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
65	<b>saarVV</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
66	<b>Seniorenbeauftragter Stadt Völklingen</b> <b>Herrn Franz-Josef Petry</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
67	<b>Stadt Püttlingen</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
68	<b>Stadtwerke Völklingen Netz GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
69	<b>STEAG GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
70	<p><b>STEAG GmbH</b> Rüttenscheider Str. 1 – 3, 45128 Essen</p> <p>Schreiben vom 13.07.2020 Az.: -/- für die erneute Beteiligung bedanken wir uns und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 19. März 2020.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b> Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
71	<p><b>STEAG New Energies GmbH</b> <b>PT-P / Zentrale Planauskunft</b> <b>Frau Martina Burger</b> St. Johanner-Str. 101- 105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 27.07.2020 Az.: 200707-02BM</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b> Keine Anregungen.</p>



**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	<p>die STEAG New Energies GmbH ist von den genannten Planungen nicht betroffen, insbesondere sind in dem von Ihnen gekennzeichneten Planbereich keine Versorgungsleitungen unserer Zuständigkeit vorhanden. Zentrale Planauskunft für die Fernwärme-Verbund Saar GmbH und die STEAG New Energies GmbH.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: (0681) 94 94-9112 behilflich sein.</p>	<p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
72	<p><b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>        Südwestpark 38, 90449 Nürnberg</p> <p>Mail vom 06.07.2020        Az.: -/-        die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigelegt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p><i>Hier: Luftbild mit Geltungsbereich</i></p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung/ Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne Zur Verfügung.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
73	<b>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
74	<b>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
75	<b>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Verteilnetzplanung</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
76	<b>Völklinger Verkehrsbetriebe</b>	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
77	<b>VSE Net GmbH</b>	Siehe Stellungnahme Nr. 78
78	<p><b>VSE Verteilnetz GmbH</b>        Heinrich-Böcking-Str. 10 – 14, 66121 Saarbrücken</p> <p>Mail vom 08.07.2020        Az.: -/-        anbei erhalten Sie von uns heute die Ergebnisse der von Ihnen beantragten Leitungsauskunft.</p> <p>Die Unterlagen haben wir für Sie mit Web-Anwendung „Internet-Leitungsauskunft der VSE Verteilnetz“ erstellt und die Auskunft beinhaltet die Netze der</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Begründung:</b>        Keine Anregungen.</p> <p><b>Beschlussvorschlag:</b>        Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
 Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

- VSE Verteilnetz GmbH (Strom) und der
- VSE NET GmbH (Telekommunikation).

Eine separate Auskunft des angefragten Bereiches bei der VSE NET GmbH erfolgt somit nicht mehr.

Bitte beachten Sie, dass:

- die Sicherheitshinweise den Unterlagen zur Leitungsauskunft beigelegt sind,
- eine PDF-Datei aus mehreren Seiten bestehen kann,
- für eine Papierausgabe geeignete Ausgabegeräte erforderlich sind.

Wichtig:

- Bitte prüfen Sie den Inhalt der Planunterlagen auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und bestätigen Sie anschließend den ordnungsgemäßen Erhalt der Unterlagen.
- Die von Ihnen angefragten Bereiche sind anhand des beigelegten Übersichtplanes (siehe ZIP-Datei im Anhang) zu kontrollieren.

Bei allen Bauarbeiten im Bereich von Kabel und Freileitungen ist unbedingt das „Merkheft für Baufachleute“ zu beachten. Sie können es mit Hilfe des nachstehenden Links herunterladen.  
<https://wbauIO-vse.prhos.com/BauAuskunftService/custom/sako/docs/MerkheftfuerBaufachleute 2016-05.Pdf>

Hinweis zur Leitungsauskunft über unser Internet-Portal

Sollten Sie häufiger Leitungsauskünfte von der VSE Verteilnetz GmbH benötigen, können Sie auch Leitungsauskünfte selbstständig und zeitnah über das Internet einholen. Dabei werden in nur einer Anfrage sowohl die Netze der VSE Verteilnetz GmbH und der VSE NET GmbH beauskunftet. Das Internet-Portal steht Ihnen 7 Tage die Woche, 24 Stunden lang kostenlos zur Verfügung und ist einfach zu bedienen.

Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Sie sich unter <https://wbauIO-vse.prhos.com/BauAuskunftService/Jogin.jsp> herunterladen können.

-----  
 Für die Sparte Telekommunikation keine Netzdaten vorhanden.  
 Für die Sparte Strom keine Netzdaten vorhanden.

**Stadt Völklingen**  
**Bebauungsplan „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“**

Beteiligung der **Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB  
Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

	Anlagen: 1 Seite Planunterlagen und 6 ergänzende Dokumente	
--	--	--